Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schenken. Sie will es nicht verantworten, ihrem schwachen Mann den Halt zu entziehen, den er an ihr hat. Anderseits fühlt sie die Verantwortung für die Kinder, die immer mehr mit zu leiden haben.

Es ist auch nicht leicht, mit den finanziellen Schwierigkeiten fertig zu werden, wenn der Vater fehlt. Die Familien von Alkoholikern sind kinderreicher als der Durchschnitt der Bevölkerung. Schon die Eheschließung ist oft als Mußheirat zustande gekommen, und auch später fehlt es an der Verantwortung für den Unterhalt der Familie und an Rücksichtnahme auf die Kräfte der Ehefrau, die häufig durch zahlreiche Schwangerschaften und Geburten allmählich erschöpft wird. Die meisten kinderreichen Trinkerfamilien fallen früher oder später der öffentlichen Fürsorge zur Last, und die Erziehungsheime, die schließlich die heranwachsenden Kinder aufnehmen, haben eine schwere Aufgabe, weil sie nur unvollständig ersetzen können, was an Erziehung in der Familie versäumt wurde.

Auch im späteren Leben haben Nachkommen von Trinkern mit den Schatten ihrer Jugendzeit zu kämpfen. Sie haben zu fürchten, daß man ihnen mit Vorurteilen begegnet, wenn die Trunksucht ihres Vaters bekannt wird. Das ist ein Unrecht und eine Grausamkeit der öffentlichen Meinung, gegen die wir ankämpfen müssen. Wir sollten dazu kommen, den Alkoholismus nicht als Laster, sondern als Krankheit anzusehen. Er ist allerdings eine «soziale Krankheit», für die weitgehend die Gesellschaft verantwortlich ist, jeder einzelne an seinem Arbeitsplatz, in seinem Verein, durch sein gutes oder schlechtes Beispiel, durch seine Rücksichtnahme auf die Schwachen und Gefährdeten.

Ein weiteres bedrückendes Problem für die Nachkommen ist die Frage nach der erblichen Belastung. Viele gewissenhafte Söhne oder Töchter von Alkoholikern glauben, es nicht verantworten zu können, selbst einmal zu heiraten und Kinder in die Welt zu setzen. In der ärztlichen Sprechstunde werden immer wieder diese Fragen gestellt: Wie steht es mit der Vererbung des Leidens? Gibt es bleibende Schädigungen der Nachkommenschaft? Zum Glück ist die frühere Ansicht einer «Keimschädigung» als praktisch bedeutungslos widerlegt worden. Die Giftwirkung des Alkohols geht nicht auf die Keimzellen und die Frucht über. (Ausnahme: schwere Alkoholvergiftung der schwangeren Frau.) Auch die eigentliche Vererbung der Trunksucht hat nicht die tragische Bedeutung, die man ihr vielfach zugeschrieben hat. Nur ein Bruchteil der Trinker ist so schwer abnorm veranlagt, daß auch bei den Nachkommen eine angeborene Willensschwäche und Suchtneigung zu befürchten ist. (Aus «Gesundes Volk», Zürich, Juni 1959.)

Literatur

Alkohol und Arbeitssicherheit. Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit, Nr. 50, Januar 1963, 31 Seiten. Herausgegeben von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern.

Anhand drastischer, bebilderter Beispiele wird gezeigt, wie unheilvoll sich scheinbar mäßige Alkoholmengen in einem Betrieb oder auf dem Geschäftsweg auswirken können (Verstümmelungen, tödliche Unfälle). Der Organisation der Getränkeabgabe in Betrieben, vor allem auf Bauplätzen, wird ein beachtenswertes Kapitel gewidmet. Die ansprechende erfreuliche Schrift hat Herrn Dr. phil. *Harold Potter* von der Abteilung Unfallverhütung der SUVA zum Verfasser.

Merkblatt für die Behandlung des chronischen Alkoholismus. Das 12seitige deutsch und französisch verfaßte Merkblatt ist von der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus herausgegeben worden und hat Prof. Dr. *P. Kielholz,* Basel, zum Verfasser. Die ausgezeichnete Schrift, die sich an Ärzte und Fürsorger und weitere Kreise wendet, bespricht u. a. folgende Punkte: Ambulante oder stationäre Behandlung, Psychotherapie, medikamentöse Alkoholentwöhnung, medikamentöse Aversionsbehandlung (Alkoholvergällung) mit Apomorphin, Entwöhnungskuren in offenen Trinkerheilstätten, Nachbehandlung und nachgehende Fürsorge.

Das beachtenswerte Merkblatt kann beim Sekretariat der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus (Eidgenössisches Gesundheitsamt, Bollwerk 27, Bern) bezogen werden.

Einladung

zur 56. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz, Dienstag, den 14. Mai 1963, in Chur im Theatersaal – Beginn 10.45 Uhr

Traktanden	Nach der Behandlung der statutarischen Geschäfte folgt das Referat von Herrn Dr. *Hans Herold,* Zürich, über *«Das Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag vom 23. März 1962»*
12.30 Uhr	Mittagessen
Nachmittagsprogramm	14.15 Uhr Abfahrt auf dem Bahnhofplatz Chur Carfahrt durch die Bündner Herrschaft nach Maienfeld
16.00 Uhr etwa	Zvieri-Halt in den zugewiesenen Gaststätten
17.35 Uhr	Rückfahrt ab Chur mit Schnellzug Richtung Zürich, mit Halt in Landquart, Maienfeld, Sargans, Ziegelbrücke und Thalwil
19.33 Uhr	Ankunft in Zürich mit Anschluß nach allen Richtungen
Anmeldungen	an den Quästor, Herrn *Josef Huwiler,* Fürsorgesekretär beim Gemeinde- und Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, Luzern, *bis spätestens 20. April 1963* Es werden nur volle Tagungskarten zu Fr. 18.– abgegeben (Mittagessen, Carfahrt, Zvieri)
Ausgabe der Tagungskarte	am 14. Mai 1963 ab 09.00 Uhr im Foyer des Stadttheaters Chur
Anmerkung	Es wird empfohlen, womöglich die Bahn zu benützen, da für Automobilisten die Parkierungsmöglichkeiten in Chur beschränkt sind.

(Ausführliches Programm «Armenpfleger» Nr. 3, März 1963)

Mitteilung: Die «Entscheide», Beilage zum «Armenpfleger» pro April, fallen wegen Erkrankung des Redaktors aus. Wir bitten um Nachsicht.